



Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontoiatri
Swiss Dental Association

Statuten

Ausgabe 2022

Index

A. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft	3
B. Mitglieder der SSO	4
C. Organe der SSO	10
D. Verschiedene Bestimmungen	21

Vorbemerkung: Aus sprachlichen Gründen wird in der Regel die männliche Form verwendet; die weibliche ist stets mitgemeint.

A. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft», «Société suisse des médecins-dentistes», «Società svizzera odontoiatri», «SSO», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Zentralvorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft.

Art. 2 Zweck

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft ist

- die Berufs- und Standesorganisation der diplomierten Zahnärztinnen und Zahnärzte⁸⁾ und
- die allgemeine wissenschaftliche Gesellschaft für Zahnmedizin in der Schweiz.⁸⁾

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft bezweckt:

2.1

das Ansehen, die Rechte und Interessen der Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Schweiz und im Ausland zu wahren und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Berufsstandes einzutreten⁸⁾;

2.2

die theoretische und praktische Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern und mit den wissenschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten;

2.3

die orale Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz zu fördern und deren optimale zahnmedizinische Versorgung zu gewährleisten;

2.4

die schweizerische Zahnärzteschaft auf gesamtschweizerischer Ebene gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen zu vertreten;

2.5

die Beziehung zu zahnärztlichen Standesorganisationen in anderen Ländern und zu internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen;

2.6

ein kollegiales Verhältnis unter ihren Mitgliedern zu fördern;

2.7

die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und deren Beitritt zu den berufsständischen Sozialinstitutionen zu fördern.

B. Mitglieder der SSO

Art. 3 Mitglieder⁶⁾

Die SSO kennt folgende Mitgliederkategorien:

Hauptkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gastmitglieder

3.1 Aktivmitglieder^{6) 8) 12)}

Zahnärzte, die

- sich mit einem eidgenössischen oder gleichwertigen Zahnarztdiplom ausweisen;
- in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitswesen aktiv ausüben;
- über einen guten Leumund verfügen;
- im eidgenössischen Medizinalberuferegister (MedReg) verzeichnet sind.

Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Der Zentralvorstand bestimmt die Modalitäten zur Überprüfung dieser Kriterien.

Die Aktivmitgliedschaft unterteilen sich je nach Stand der beruflichen Laufbahn in folgende Unterkategorien:

3.1.1 Aktivmitglieder Kategorie A

Zahnärzte als Inhaber einer Einzelpraxis oder Mitinhaber einer Praxisgemeinschaft (Selbständigerwerbende) oder Zahnärzte als Angestellte mit Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten am Praxisbetrieb (juristische Person) oder Zahnärzte als Angestellte mit leitender Funktion am Praxisstandort ohne Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte am Praxisbetrieb (juristische Person).

3.1.2 Aktivmitglieder Kategorie B1

Zahnärzte als Angestellte ohne leitende Funktion in einem Praxisbetrieb und ohne Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte am Praxisbetrieb (juristische Person) ab 7. Jahr seit Diplomjahr (Diplomjahr = 1. Jahr).

Für die Einteilung in die Aktivmitgliedschaft B1 ist das Kalenderjahr des ausgestellten eidg. Zahnarzt-diploms (oder des ausländischen anerkannten Diploms) das massgebliche Stichjahr.

3.1.3 Aktivmitglieder Kategorie B2

Assistenz Zahnärzte bis längstens 6. Jahr ab Diplomjahr (Diplomjahr = 1. Jahr), sofern keine Voraussetzung für eine andere Mitgliederkategorie erfüllt ist (z. B. A, B1, C, etc.).

Für die Einteilung in die Aktivmitgliedschaft B2 ist das Kalenderjahr des ausgestellten eidg. Zahnarzt-diploms (oder des ausländischen anerkannten Diploms) das massgebliche Stichjahr.

Nach Ablauf des 6. Jahres ab Diplomjahr ist die Einteilung als Aktivmitglied B2 ausgeschlossen.

Befindet sich ein Mitglied innerhalb der Schweiz in einer strukturierten und von der SSO anerkannten Weiterbildung, welche über das 6. Jahr ab Diplomjahr dauert oder beginnt, kann ein schriftliches Ausnahmegesuch auf Verlängerung oder Einteilung in die Aktivmitgliedschaft B2 beim Zentralvorstand eingereicht werden. Das Ausnahmegesuch ist zu begründen und es ist eine schriftliche Bestätigung des Weiterbildungsinstituts abzugeben. Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend über das Ausnahmegesuch.

3.1.4 Aktivmitglieder Kategorie C

Zahnärzte, welche hauptberuflich an einer zahnmedizinischen Universitätsklinik oder einer anderen öffentlich-rechtlichen zahnmedizinischen Institution in der Schweiz tätig sind und nicht die Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft B2 erfüllen.

3.2 Juniormitglieder⁶⁾

Studenten der Zahnmedizin (in der Schweiz) ab dem 3. Jahreskursus.

3.3 Freimitglieder

Zahnärzte, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

3.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in der Zahnmedizin und in der SSO besonders verdient gemacht haben.

3.5 Gastmitglieder

Zahnärzte, Ärzte und weitere natürliche Personen, welche die Qualifikation für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Ziele der SSO unterstützen wollen.

Art. 4 Aufnahme/Sektionsbeitritt¹²⁾

4.1

Wer sich um die Aufnahme in die Gesellschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch mit den vom Zentralvorstand festgesetzten Angaben und Dokumenten einzureichen.

Der Zentralvorstand publiziert den Namen des Gesuchstellers. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn in- nert 20 Tagen seit der Publikation von keinem ordentlichen Mitglied begründet schriftlich Einsprache erhoben wird. Liegt eine gültige Einsprache vor, so entscheidet der Zentralvorstand über die Aufnahme. Der Zentralvorstand ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

4.2

Erfüllt der Gesuchsteller die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft Kategorie A, so hat er gleichzeitig das Aufnahmegesuch an die Sektion zu richten, in deren Gebiet er den Beruf ausübt. Das Gesuch zur Aufnahme in die Sektion ist zusammen mit der Eingangsbestätigung der Sektion vom Gesuchsteller dem Zentralvorstand der SSO als Beilage zum Aufnahmegesuch schriftlich vorzulegen.

Falls er sich weigert, kann die zuständige Sektion oder der Zentralvorstand der SSO¹⁰⁾ den Ausschluss aus der SSO verlangen.⁶⁾ Es kann vom Zentralvorstand vorgängig eine mildere Sanktion (schriftliche Verwarnung oder Busse) unter Fristansetzung zur Nachreichung des Gesuchs zur Aufnahme in die Sektion ausgesprochen werden.

4.3

Ausnahmsweise kann ein Aktivmitglied Kategorie A aus besonderen Gründen als Einzelmitglied (ohne Sektionszugehörigkeit) der SSO angehören. Es bedarf hierzu der Bewilligung des Zentralvorstandes. Eine diesbezügliche Bewilligung kann auf Antrag der zuständigen Sektion durch den Zentralvorstand unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres zurückgezogen werden.

In diesem Falle steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, nach Erfüllung aller Pflichten auf den gleichen Zeitpunkt hin auszutreten.⁶⁾

Art. 4^{bis} Mutationen/Sektionsbeitritt¹²⁾

Erfüllt ein SSO Mitglied die Voraussetzungen einer anderen Mitgliederkategorie, so hat es innert 3 Monaten seit Vorliegen dieser Voraussetzung ein schriftliches Mutationsgesuch dem SSO-Generalsekretariat, Mitgliederdienste, zu Händen des Zentralvorstandes einzureichen.

Erfüllt es die Voraussetzung der Aktivmitgliedschaft Kategorie A, hat es innerhalb von drei Monaten seit Vorliegen dieser Voraussetzung nebst dem Mutationsgesuch an die SSO gleichzeitig ein Aufnahmegesuch bei der Sektion analog Artikel 4.2 zu stellen. Das Gesuch zur Aufnahme in die Sektion ist zusammen mit der Eingangsbestätigung der Sektion vom Gesuchsteller dem Zentralvorstand der SSO als Beilage zum Mutationsgesuch schriftlich vorzulegen.

Falls es sich zur Einreichung des Mutationsgesuchs und/oder Einreichung des Aufnahmegesuchs bei der Sektion weigert, kann der Zentralvorstand der SSO in beiden Fällen oder die zuständige Sektion bei fehlendem Aufnahmegesuch¹⁰⁾ den Ausschluss aus der SSO verlangen.⁶⁾ Es kann vom Zentralvorstand vorgängig eine mildere Sanktion (schriftliche Verwarnung oder Busse) unter Fristansetzung zur Nachreichung des Gesuchs ausgesprochen werden. Der Mitgliederbeitrag ist rückwirkend geschuldet.

Die Mutationen werden vom Zentralvorstand an seinen regulären Sitzungen beschlossen. Die Mutationen werden nach erfolgtem Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages (pro rata temporis) auf das nächstfolgende Quartal per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober berücksichtigt und gemäss Artikel 4.1 vollzogen.

Art. 5 Austritt¹²⁾

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus der SSO erklären. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die SSO zu erfolgen. Gehört das Mitglied einer Sektion an, so richtet es sein schriftliches Austrittsgesuch gleichzeitig an die Sektion.

Auf Gesuch hin kann der SSO-Zentralvorstand ein Mitglied auf einen früheren Zeitpunkt aus der Mitgliedschaft entlassen.¹⁰⁾

Art. 6 Zuständigkeit für Sanktionen^{10) 12)}

6.1

Der SSO-Zentralvorstand ist zuständig:

6.1.1

endgültig den Ausschluss zu verfügen:

6.1.1.1

eines Mitgliedes, das nach Mahnung mit eingeschriebenem Brief innert Monatsfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (wozu auch die Bezahlung einer von der SSO-Standeskommission ausgefallten Busse gehört) nicht erfüllt hat.

Der Zentralvorstand kann ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss im Sinne einer vorläufigen Massnahme ein Mitglied vorübergehend in seinen Rechten einstellen, bis es seinen finanziellen Pflichten nachgekommen ist (Sistierung der Mitgliedschaftsrechte)¹¹⁾;

6.1.1.2

eines verzeigten Mitgliedes in den Fällen, die an sich in die Zuständigkeit der SSO-Standeskommission fallen, der geltend gemachte Ausschlussgrund vom Betroffenen jedoch von vorneherein schriftlich anerkannt wird;

6.1.1.3

eines Gastmitgliedes ohne Angabe von Gründen.

6.1.2

ausserdem in gravierenden Fällen ein Mitglied, das sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, durch einstimmigen Beschluss bis zum endgültigen Entscheid des zuständigen Organs in seinen Rechten einzustellen (Sistierung der Mitgliedschaftsrechte¹¹⁾). Er hat vorher das betreffende Mitglied und die zuständige Sektion anzuhören. Der Beschluss des SSO-Zentralvorstandes kann nicht weitergezogen werden.

6.2

Die Delegiertenversammlung ist endgültig zuständig:

6.2.1

den Ausschluss eines Aktivmitglieds Kategorie A endgültig zu verfügen, welches der Sektion, in deren Gebiet es tätig ist, nicht angehört;

6.2.2

als Beschwerdeinstanz gegen einen erstinstanzlichen Entscheid der SSO-Standeskommission, der den Ausschluss aus der SSO oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft der SSO anordnet;

6.3

Die SSO-Standeskommission ist als erste Instanz zuständig, Mitglieder zu sanktionieren, welche:

6.3.1

die Statuten, die Standesordnung oder allgemein verbindliche Beschlüsse missachten;

6.3.2

durch ihr Verhalten die Gesellschaftstätigkeit erschweren;

6.3.3

in anderer Weise das Interesse oder Ansehen der Gesellschaft verletzen.

6.4

Die SSO-Standeskommission ist als Beschwerdeinstanz zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Standeskommission der Sektionen, mit denen der Ausschluss, der Antrag an die staatliche Aufsichtsbehörde auf Eröffnung eines Verfahrens um Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder eine Busse von über Fr. 2 500.– angeordnet wird, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 7 Anzeigerstattung¹⁰⁾

Anzeige zur Einleitung eines Standesverfahrens können erstatten:

- die einzelnen Sektionen der SSO
- der SSO-Zentralvorstand
- mindestens 15 Einzelmitglieder der SSO. Die Einzelmitglieder haben für das Verfahren einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SSO haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

Art. 9 Finanzielle Pflichten

9.1

Eintrittsgebühr^{6) 12)}

Die Höhe der Eintrittsgebühr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Juniormitglieder sowie die Aktivmitglieder Kategorie B2 bezahlen keine Eintrittsgebühr.

Ehemalige Mitglieder sind von der Eintrittsgebühr befreit, wenn zwischen ihrem Austritt und der Wiederanmeldung noch nicht 5 Jahre verstrichen sind.

9.2

Jahresbeitrag¹²⁾

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.⁵⁾

Gastmitglieder bezahlen 3/10 des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Die Jahresbeiträge sind nach dem Beschluss des zuständigen Organs der SSO fällig.

Die Unterteilung der Beitragskategorien mit dem prozentualen Anteil am Mitgliederbeitrag ist im Beitragsreglement geregelt. Dieses Reglement liegt im Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstandes.⁸⁾

Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes im 1. Quartal des Kalenderjahres, so ist der ganze Betrag, im 2. Quartal 3/4, im 3. Quartal die Hälfte und im 4. Quartal 1/4 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Die teilzeitweise Berufsausübung berechtigt zu keiner Ermässigung des Jahresbeitrages in der entsprechenden Mitgliederkategorie.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

9.3

Übergangsbestimmungen Seniorsmitglieder⁶⁾

Seniorsmitglieder gemäss den Statuten Ausgabe 2008 bezahlen 5/10 des ordentlichen Betrages.

9.4

Ausnahmen

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist der Zentralvorstand befugt, auf Gesuch hin die Eintrittsgebühr und/oder den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 10 Allgemeine Pflichten und Rechte^{10) 12)}

Die Mitglieder der SSO sind verpflichtet, die Statuten, die Standesordnung sowie verbindliche Beschlüsse der SSO zu befolgen.

Sie anerkennen Entscheidungen des Zentralvorstands (Art. 6.1), der Delegiertenversammlung (Art. 6.2) und der SSO-Standeskommission (Art. 6.3 und 6.4) auch nach ihrem Austritt aus der Gesellschaft als rechtsgültig.

Die SSO ist ferner im Rahmen ihres Zweckes befugt, weitere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen und durchzusetzen.

Umfasst die Praxis mehrere Zahnärzte, so haben alle, welche die Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft Kategorie A erfüllen, der SSO beizutreten. Ausnahmen sind zeitlich zu befristen und bedürfen der Bewilligung des Zentralvorstandes.

Nur Aktivmitglieder der Kategorien A, B1 und C, welche gleichzeitig Mitglied in der Sektion am Ort ihrer Berufstätigkeit sind, sind zur Auskündigung ihrer SSO-Mitgliedschaft berechtigt. Die zur Auskündigung berechtigten Aktivmitglieder werden automatisch auch im öffentlichen Verzeichnis der SSO-Website aufgeführt (Zahnarzt-Suche).

Art. 11 Stimmrecht und Wahlfähigkeit¹²⁾

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit stehen den Aktiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern sowie den Seniormitgliedern (Art. 9.3) zu.⁶⁾

Für die Wahl in den Zentralvorstand, in das BZW oder für ein Kommissionspräsidium wird die gleichzeitige Sektionsmitgliedschaft am Ort der Berufstätigkeit zusätzlich vorausgesetzt.

C. Organe der SSO

Art. 12 Organe

Die Organe der SSO sind:⁵⁾

- die Sektionen
- die Delegiertenversammlung
- die Urabstimmung
- der Zentralvorstand
- die Revisionsstelle
- die SSO-Standeskommission
- die Präsidentenkonferenz
- das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung⁷⁾

Sektionen

Art. 13 Sektionen

Gesellschaften, die Zahnärzte eines oder mehrerer Kantone umfassen und gemäss ihrer Organisation geeignet sind, die Bestrebungen der SSO in ihrem Gebiet zu fördern, können von der Delegiertenversammlung als Sektion der SSO anerkannt werden.

Pro Kanton oder Halbkanton wird nur eine Sektion anerkannt.

Die Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte wird als Sektion für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein anerkannt.¹⁾

Art. 14 Vorgaben für die Sektionsstatuten¹⁰⁾

Die Statuten der Sektionen haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

14.1

Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie die Seniorsmitglieder (Art. 9.3) haben die Standesordnung einzuhalten und sich dem Entscheid des Zentralvorstands, der Delegiertenversammlung sowie der SSO-Standeskommission zu unterziehen.¹⁰⁾

14.2

Die Mitglieder der Sektionen haben, soweit sie die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, auch der SSO beizutreten. Sektionsmitglieder, die nicht der SSO angehören, können nicht in den Sektionsvorstand oder in eine andere vereinsleitende Stelle gewählt werden. Sie haben auch kein Mitspracherecht bei allen die SSO betreffenden oder von der SSO zur Behandlung unterbreiteten Geschäften.⁶⁾

14.3

Mitglieder, die aus der SSO ausgeschlossen wurden, dürfen auch in der Sektion nicht weiter geduldet werden.

14.4

Die Delegiertenversammlung der SSO kann auch beschliessen, dass Sektionsmitglieder, die der SSO nicht angehören, aber deren Zwecken zuwiderhandeln, aus der Sektion auszuschliessen sind.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist einem Urteil der Standeskommission der SSO gleichgestellt.⁵⁾

Art. 15 Pflichten der Sektionen¹⁰⁾

15.1

Die Sektionen sorgen in ihrem Bereich für die Beachtung der SSO-Standesordnung und den Vollzug der Beschlüsse der SSO durch ihre Organe.

15.2

Sie unterstützen die Organe der SSO.

15.3

Die Sektionen wählen zur Beurteilung von Verfehlungen der Mitglieder in ihrem Bereich eine unabhängige Ständekommission und erlassen ein Reglement über das Verfahren vor derselben.

15.4

Die Sektionen bestellen eine Kommission zur Beurteilung von Beanstandungen der Patienten über berufliche Leistungen ihrer Mitglieder.

15.5

Vor dem Abschluss von Tarif-Verträgen haben die Sektionen den Zentralvorstand der SSO zu konsultieren.

Art. 16 Aberkennung der Sektionseigenschaft

Einer Sektion, die die Beschlüsse der SSO nicht beachtet, kann die Anerkennung als Organ der SSO von der Delegiertenversammlung entzogen werden.

Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

17.1

Stimmberechtigte Mitglieder:

17.1.1

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Delegiertenversammlung an:¹⁾

- die Präsidenten der Sektionen
- 61 Mitglieder als Vertreter der stimmberechtigten Sektions- und übrigen stimmberechtigten Mitglieder
- je 1 Vertreter der zahnärztlichen Zentren der Schweizerischen Universitäten
- 3 Vertreter der von der SSO anerkannten Fachgesellschaften, aufgeteilt auf 1 Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarztstitel, 1 Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungstitel und 1 Vertreter der Fachgesellschaften ohne Weiterbildungstitel.⁸⁾

17.1.2

Die Verteilung der Delegierten auf die Sektionen bzw. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder.¹⁾

Für das Verteilungsverfahren sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Verteilung der Sitze des Nationalrates auf die Kantone unter Beachtung der nachfolgenden Regeln anwendbar.

Jeder Sektion steht mindestens ein Sitz zu.¹⁾

Massgebend für die Verteilung ist die Zahl der in SSO-Angelegenheiten stimmberechtigten Sektions- bzw. weiterer stimmberechtigten Mitglieder am 1. August desjenigen Jahres, welches durch drei ganz teilbar ist, und bleibt während dieser Periode von drei Jahren unverändert.²⁾

17.1.3

Der Zentralvorstand regelt die Modalitäten für die Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder. Die Wahl der Delegierten der Sektionsmitglieder obliegt der entsprechenden Sektion.

17.1.4

Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen, jedoch pro Sektion mindestens drei Ersatzdelegierte, die in die Lücke treten, wenn ein Delegierter der Sektion verhindert ist oder sein Amt aufgegeben hat. Der Vertreter eines Sektionspräsidenten muss Mitglied des Vorstandes der entsprechenden Sektion sein. Die Wahl der Delegierten hat auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu erfolgen. Nicht besetzte Delegiertenstellen bleiben bis zur Bezeichnung der entsprechenden Delegierten während der Amtszeit offen. Die neue Delegiertenliste ist dem Generalsekretariat mindestens drei Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.

17.2

Mitspracheberechtigte Mitglieder sind:¹⁾

- die Mitglieder des Zentralvorstandes;
- die Präsidenten der von der Delegiertenversammlung anerkannten Fachgesellschaften;
- die Präsidenten der SSO-Kommissionen.

Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen stimmberechtigte Mitglieder der SSO sein.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

18.1

Genehmigung des Protokolls;

18.2

Genehmigung der Jahresberichte des Zentralvorstandes und der Kommissionen, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Entlastung des Zentralvorstandes;

18.3

Genehmigung des Budgets und der Finanzpläne; Festsetzung des Jahresbeitrages⁵⁾;

18.4

Änderung der Statuten;

18.5

¹Erlass und Änderung der Standesordnung und des Reglementes über das Standesverfahren der SSO.¹⁰⁾

²Die Delegiertenversammlung ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide der SSO-Standeskommission gemäss Art. 6.2.2 (Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft).¹⁰⁾

18.6

Wahlen⁵⁾

- a. Zentralvorstand (Art. 25)
- b. Revisionsstelle (Art. 30)
- c. SSO-Standeskommission (Art. 31)
- d. Hilfsfonds der SSO für Zahnärztinnen und Zahnärzte¹¹⁾

18.7

Anerkennung oder Aberkennung der Eigenschaft als Sektion

18.8

Beurteilung von Verfehlungen der Sektionen gegen die Standesordnung, die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der Delegiertenversammlung

18.9

Festsetzung der Entschädigungen für die SSO-Kader

18.10

Anerkennung oder Aberkennung der an der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigten Fachgesellschaften

18.11

Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Organen der SSO

18.12

Genehmigung der Grundsätze über die privatrechtlichen Weiterbildungen und den Einsatz des Personals in der Zahnarztpraxis

18.13

Einführung von neuen eidgenössischen Weiterbildungstiteln oder neuen Weiterbildungsausweisen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 18 WBO.⁸⁾

18.14

Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6.2.1¹⁰⁾ der Statuten

18.15

Ernennung von Ehrenmitgliedern⁵⁾

18.16

Behandlung von Geschäften nach Art. 20.2 der Statuten

18.17

Erlass von Beschlüssen, die für alle Sektionen und Mitglieder verbindlich sind

18.18

Auflösung der Gesellschaft⁵⁾

Art. 19 Einberufung

19.1

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Ort und Datum werden vom Zentralvorstand mindestens sechs Monate zum Voraus bekannt gegeben.

19.2

Der Präsident, ein Fünftel der Delegierten, 450 Mitglieder oder drei Sektionen können unter Angabe der Traktandenliste die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.⁵⁾

Die Fristen gemäss Artikel 20.1 finden für die ausserordentliche Delegiertenversammlung keine Anwendung. Nach Eingang des Begehrens um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist diese vom Zentralvorstand innert zwei Monaten abzuhalten.

Art. 20 Traktanden

20.1

Die Traktandenliste wird acht Wochen vor dem Sitzungsdatum publiziert. Die Beschlussunterlagen werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Die wichtigen Traktanden sollen von den Sektionen vorberaten werden.

20.2

150 Mitglieder, eine Sektion, die Präsidentenkonferenz oder ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten können bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäftes an den Präsidenten stellen. Wird ein solcher Antrag aus dem Kreise der Mitglieder gestellt, so können diese ein Mitglied bezeichnen, das den Antrag in der Delegiertenversammlung vertritt.¹⁰⁾

Art. 21 Beschlussfassung

21.1

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

21.2

Die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

21.3

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten dreissig Tage nach deren Publikation in Kraft, soweit nicht gemäss Art. 22 eine zweite Lesung verlangt wird.

21.4

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, ein bestimmtes Geschäft als dringlich zu bezeichnen. Hierzu bedarf es eines Mehrs von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wird Dringlichkeit beschlossen, so treten diese Beschlüsse am Tage nach der Delegiertenversammlung in Kraft. Wird für diese Beschlüsse eine zweite Lesung oder eine Urabstimmung verlangt, so bleiben sie in Kraft, bis sie von der Delegiertenversammlung bzw. durch die Urabstimmung ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 22 Zweite Lesung – Referendum

22.1

Der Zentralvorstand, drei Sektionen oder 150 Mitglieder sind befugt, die von der Delegiertenversammlung gestützt auf Art. 18.4, 18.5, 18.12, 18.13, 18.14 und 18.18 gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu einer zweiten Lesung vorzulegen. Ein entsprechendes Begehren ist innert dreissig Tagen seit Publikation des Beschlusses an den Präsidenten zu stellen.⁵⁾

22.2

Fünf Sektionen oder 450 Mitglieder können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach der zweiten Lesung den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Ein entsprechendes Begehren ist innert dreissig Tagen nach Publikation der Beschlüsse dem Präsidenten einzureichen.

Art. 23 Verfahrensfragen

23.1

In der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.⁵⁾

Dieser bezeichnet die Stimmenzähler.

23.2

Wahlen und Abstimmung werden offen durchgeführt. Zwei Fünftel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

23.3

Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Für Beschlüsse gilt, soweit nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang derjenige aus, der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Urabstimmung

Art. 24 Urabstimmung

24.1

Wird eine Urabstimmung nach Art. 22.2 verlangt, so setzt der Zentralvorstand deren Zeitpunkt fest und gibt diesen mit dem Abstimmungsthema bekannt. Die Sektionen sollen die Möglichkeit haben, in besonderen Versammlungen über den Abstimmungsgegenstand zu beraten.

24.2

Die Art der Stimmabgabe wird im Festsetzungsbeschluss vom Zentralvorstand festgelegt. Als Abstimmungsbüro amtiert ein Ausschuss von fünf Mitgliedern der SSO-Standeskommission unter Vorsitz von deren Präsidenten.

24.3

Der Zentralvorstand und die Delegiertenversammlung sind berechtigt, ein Geschäft den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Der Zentralvorstand

Art. 25 Zusammensetzung – Konstituierung

25.1

Der Zentralvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, von denen wenigstens einer einem anderssprachigen Landesteil angehört als der Präsident, dem Kassier und drei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer dauert ein Jahr und endet jeweils an der Delegiertenversammlung.¹⁰⁾ Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.⁵⁾

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dessen Wahl soll vor der Wahl der übrigen Zentralvorstandsmitglieder erfolgen. Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landessprachen und Regionen Rücksicht genommen werden.⁵⁾

25.2

Der Zentralvorstand konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung, selbst.⁵⁾

Er kann durch Mehrheitsbeschluss jedem Mitglied einen besonderen Geschäftsbereich zuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein ihm von der Mehrheit des Zentralvorstandes zugewiesenes Amt zu besorgen.

Art. 26 Aufgaben

Der Zentralvorstand besorgt die Geschäfte der SSO. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. In den Aufgabenbereich des Zentralvorstandes fallen namentlich:

26.1

Die Bestimmung des Sitzes der SSO

26.2

Die Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Vorbereitung von deren Geschäften⁵⁾

26.3

Erstellung von Protokollen über die Versammlungen und Orientierung der Mitglieder

26.4

Vorlage eines Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung

26.5

Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse

26.6

Ernennung des Generalsekretärs, Erlass seines Pflichtenheftes sowie Beaufsichtigung seiner Tätigkeit

26.7

Einsetzung, Ernennung und Beaufsichtigung von Kommissionen und weiteren Beauftragten sowie Erlass ihrer Reglemente und Pflichtenhefte

26.8

Ausschlüsse und vorläufige Einstellungen nach Art. 6.1, sowie die Einleitung von Standesverfahren nach Art. 7¹⁰⁾

26.9

Durchführung des Jahreskongresses; in dessen Rahmen ist ein Forum vorzusehen, in welchem die Mitglieder ihre Anliegen dem Zentralvorstand vortragen können⁵⁾

26.10

Vertretung der SSO nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Zentralvorstandsmitglied oder dem Generalsekretär

26.11

Pflege der Beziehungen zu anderen, insbesondere auch ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielen

26.12

Führung des Mitgliederverzeichnisses

Art. 27 Beschlussfassung

Der Zentralvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 28 Präsident

Der Präsident beruft die Sitzung des Zentralvorstandes ein und führt den Vorsitz. Er ist dem Zentralvorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Bei einer Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

Art. 29 Kassier

Der Kassier verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Vermögen der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den finanziellen Verkehr.

Der Zentralvorstand erstellt ein Reglement über die Kompetenzen und bestimmt die zur Unterschrift Berechtigten.

Revisionsstelle

Art. 30 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Gesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll, als Revisionsstelle.⁵⁾

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung und die Vermögensanlage zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

SSO-Standeskommission

Art. 31 SSO-Standeskommission¹⁰⁾

31.1

Die SSO-Standeskommission besteht aus höchstens 14 Mitgliedern.

Ihr gehören ein Präsident sowie zwei Vizepräsidenten an. Der Präsident muss nicht Zahnarzt und SSO-Mitglied sein, hingegen muss er einen universitären oder juristischen Beruf ausüben. Die Vizepräsidenten sollen nach Möglichkeit zwei verschiedensprachigen Landesteilen der Schweiz angehören.¹¹⁾

Der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten werden vorgängig der übrigen Mitglieder der SSO-Standeskommission gewählt.¹¹⁾

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder der Standeskommission beträgt drei Jahre.¹¹⁾

31.2

Für den zu beurteilenden Einzelfall bestimmt der Präsident der Standeskommission einen der Vizepräsidenten sowie ein weiteres Mitglied der SSO-Standeskommission.¹¹⁾

Der Vizepräsident sowie das weitere Mitglied müssen einer Sektion angeschlossen sein, der das verzeigte Mitglied nicht angehört.¹¹⁾

In Ausnahmefällen bestimmt der SSO-Präsident auf Antrag des Präsidenten der Standeskommission den zuständigen Vizepräsidenten sowie das weitere Mitglied.¹¹⁾

Diese drei Mitglieder der SSO-Standeskommission bilden zusammen mit dem Schreiber den Spruchkörper.

31.3

Der im zu beurteilenden Fall nicht als Präsident des Spruchkörpers eingesetzte andere SSO-Standeskommissionspräsident kann Mitglied des Spruchkörpers sein. Er oder ein anderes Mitglied der SSO-Standeskommission übernimmt die Aufgabe des amtierenden Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

31.4

Die Aufgaben und Kompetenzen der SSO-Standeskommission und das -Verfahren vor derselben werden im Reglement über das Standesverfahren der SSO geregelt.

Präsidentenkonferenz

Art. 32 Die Konferenz der Sektionspräsidenten

Der Zentralvorstand ruft jährlich mindestens einmal die Sektionspräsidenten zusammen zu einer Orientierung über allgemeine oder die Sektionen besonders interessierende Fragen, zur Einholung der Meinungen der Sektionspräsidenten über dringende Probleme sowie zur allgemeinen Aussprache und zum Zwecke der Schaffung eines engeren Zusammenhanges unter den Sektionen.

Die Einberufung einer Präsidentenkonferenz kann von drei kantonalen Sektionspräsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Die Konferenz hat grundsätzlich beratenden Charakter. Ihr steht jedoch das Recht zu, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung⁷⁾

Art. 32^{bis} Zusammensetzung

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, einem Vertreter des Zentralvorstandes, einem Juristen und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarztstitel ist.

Dem Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ist ein Sekretariat angegliedert.

Der Zentralvorstand bestimmt die Mitglieder und ernennt den Präsidenten. Jede Fachgesellschaft schlägt einen Kandidaten vor. Der SSO-Zentralvorstand wählt aus diesen die beiden Vertreter der Fachgesellschaften.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet auf den 31. Dezember⁹⁾. Erfolgt ein Rücktritt während der Amtsperiode, so wird der Nachfolger nur für die verbleibende Dauer bestimmt.⁷⁾

Art. 32^{ter} Aufgaben

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ist das federführende Organ für die Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften. Es besorgt alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder Reglemente der SSO einem anderen Organ oder einer Institution übertragen sind.

Es erlässt ein Reglement über seine Organisation und Tätigkeit, soweit sie sich nicht aus der Weiterbildungsordnung der SSO ergeben. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen in den Statuten und Reglementen, die durch die vorliegende Revision bedingt sind, vorzunehmen und das Inkrafttreten zu bestimmen.⁷⁾

D. Verschiedene Bestimmungen

Art. 33 Publikationen

Der Zentralvorstand bestimmt das offizielle Publikationsorgan der SSO.

Die allgemeinen Mitteilungen der SSO oder ihrer Organe erfolgen rechtsverbindlich durch das vom Zentralvorstand bezeichnete Publikationsorgan oder durch Zirkulare.

Die SSO gibt eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus.

Art. 34 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der SSO kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Delegiertenversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig.⁵⁾

Löst sich die SSO auf, so beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens der SSO.⁵⁾

Art. 35 Massgebender Text

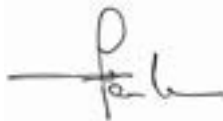
Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text die Übersetzung. Sollten die Texte nicht übereinstimmen, so ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 36 Schlussbestimmung

Der Zentralvorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten.

Die Statuten vom 25. April 1992 mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Diese aktuellen Statuten, sind an der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2021 genehmigt und am 1. Januar 2022 vom Zentralvorstand in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:



Dr méd.dent. Jean-Philippe Haesler

Der Generalsekretär:



Simon Gassmann, Rechtsanwalt, LL.M.

¹⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 9. Mai 1998; in Kraft seit 3. August 1998

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 28. April 2001; in Kraft seit 14. Juli 2001

³⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 8. Mai 2004; in Kraft seit 5. August 2004

⁴⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 6. Mai 2006; in Kraft seit 28. Juli 2006

⁵⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 26. April 2008; in Kraft seit 1. Oktober 2008

⁶⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 5. Mai 2012; in Kraft ab 31. Dezember 2012

⁷⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 4. Mai 2013; in Kraft seit 1. September 2013

⁸⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 23. April 2016; in Kraft ab 1. Januar 2017

⁹⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 6. Mai 2017; in Kraft ab 1. August 2017

¹⁰⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 5. Mai 2018; in Kraft ab 1. August 2018

¹¹⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 4. Mai 2019; in Kraft ab 1. August 2019

¹²⁾ Ergänzung gemäss Beschluss vom 10. Mai 2021; in Kraft ab 1. Januar 2022

Anpassung von Statuten und Reglementen

Der Zentralvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen in den Statuten und Reglementen, die durch die Revisionen vom 5. Mai 2012, 4. Mai 2013, 5. Mai 2018, 4. Mai 2019 und 10. Mai 2021 bedingt sind, vorzunehmen. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten dieser Statutenänderung.^{6) 7) 10)}

^{11) 12)}